



Az.: S 8 AS 327/19

Verkündet
am 31.10.2019

gez. [redacted]
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Abdruck
Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

gegen

Landkreis Ludwigsburg - Jobcenter
vertreten durch den Landrat
Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

- Beklagter -

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2019 in Heilbronn
durch den Richter am Sozialgericht [redacted] als Vorsitzender
sowie den ehrenamtlichen Richter [redacted] und
die ehrenamtliche Richterin [redacted]

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 16.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2019 wird aufgehoben.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung einer Pflichtverletzung durch den Beklagten und die damit verbundene Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.11.2018.

Sie ist im Jahr 1966 geboren worden und steht seit dem Jahr 2009 im Leistungsbezug beim Beklagten. Auch im Jahr 2018 bezog sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), vgl. die Bewilligungsbescheide vom 18.11.2017 und 30.08.2018.

Mit Schreiben vom 16.03.2018 übersandte der Beklagte der Klägerin einen Vermittlungsvorschlag für eine Arbeitsgelegenheit als Zusatzkraft/Servicekraft im [REDACTED]. Der Inhalt der Tätigkeit wurde wie folgt beschrieben: Hilfskraft zur Schaffung einer Wohlfühl- und Willkommensatmosphäre im neuen Stadtteilzentrum. Zusätzlicher Ansprechpartner für Ehrenamtliche und Besucher, sich Zeit für die Besucher nehmen, gemeinsam spielen, Zeitung vorlesen, jahreszeitliche Dekoration anbringen. Mithilfe bei der Vor- und Nachbereitung im Bewohnercafé, Vor- und Nachbereitung für Veranstaltungen. Entlastung des ehrenamtlichen Gastgeberteams beim Mittagstisch. Essen zu den betagten Gästen bringen, Mithilfe beim Abräumen. Der Tätigkeitsaufwand wurde mit 20 Stunden pro Woche angegeben, die Mehraufwandsentschädigung mit 2 € pro Stunde. Als Zuweisungszeitraum wurde „Anfang bis auf weiteres“ festgelegt.

Der Vermittlungsvorschlag enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung, in der sich folgender Passus findet: „Wenn Sie sich weigern, die Ihnen mit diesem Vermittlungsvorschlag angebotene Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Ein solcher Pflichtverstoß liegt auch vor, wenn Sie die Aufnahme der Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereiteln.“

Die Klägerin erschien am 27.03.2018 zu einem Vorstellungsgespräch beim Maßnahmeträger und am 14.05.2018 auch zu dem (offenbar mit dem Träger) besprochenen Maßnahmebeginn. Am folgenden Tag meldete sich [REDACTED] von der [REDACTED], telefonisch beim Beklagten (vergleiche Bl. 37 der Gerichtsakte). Die Klägerin sei sehr aggressiv aufgetreten und habe mitgeteilt, einen Krieg gegen das Jobcenter zu führen. Einen Personalbogen und eine Vereinbarung

zur Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit habe sie nicht ausfüllen wollen. Sie wolle auch von einem Anwalt prüfen lassen, ob ihr eine Bezahlung nach dem Mindestlohn zustehe. Ohne die unterschriebene Vereinbarung über ihre Mitarbeit sei die Teilnahme nicht möglich. Dies habe man der Klägerin mitgeteilt und sie am zweiten Maßnahmetag wieder nach Hause geschickt. [redacted] werde die Stelle nicht für die Klägerin freihalten. Bei Meldung anderer geeigneter Bewerber sei mit einer anderweitigen Besetzung der Stelle zu rechnen.

Laut Telefonvermerk vom 19.06.2018 (Bl. 38 der Gerichtsakte) teilte [redacted] der Beklagten mit, dass sich die Klägerin nicht mehr gemeldet habe. Diese habe mitgeteilt, sie wolle die Vereinbarung zur Teilnahme durch einen Anwalt prüfen lassen und sich dann wieder melden, was aber nicht geschehen sei.

Der Beklagte hörte die Klägerin daraufhin zum möglichen Eintritt einer Sanktion an (Schreiben vom 06.07.2018, Bl. 28 der Gerichtsakte). Ihr sei eine zumutbare Arbeitsgelegenheit angeboten worden. Durch ihr Verhalten habe sie das Zustandekommen der Tätigkeit verhindert. Sie habe sich am 14.05.2019 sehr unfreundlich verhalten und die notwendige Vereinbarung zur Teilnahme nicht unterschrieben. Sie habe mitgeteilt, die Vereinbarung prüfen zu lassen und sich dann noch einmal zu melden. Entgegen dieser Aussage habe sie sich nicht mehr bei [redacted] oder beim Beklagten gemeldet.

Die Klägerin teilte hierzu mit, die Arbeitsgelegenheit angetreten zu haben. Sie habe auch 4,5 Stunden dort gearbeitet. Die zuständige [redacted] habe sie dann nach Hause geschickt mit der Mitteilung, dass womöglich Probleme mit dem Versicherungsschutz bestünden. Am nächsten Tag sei sie bereits fast am Einsatzort gewesen, als [redacted] sie angerufen habe um mitzuteilen, dass die Klägerin in der Einrichtung nicht eingesetzt werden könne.

Mit Bescheid vom 16.08.2018 stellte der Beklagte wegen des in der Anhörung beschriebenen Verhaltens, welches er als Pflichtverletzung qualifizierte, eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um monatlich 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes (= 124,80 €) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.11.2018 fest. Die vorangegangene Bewilligung wurde in Höhe des Minderungsbetrages aufgehoben.

Die Klägerin legte Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Inwieweit die angebotene Tätigkeit als Hilfe in einem Café oder einer ähnlichen Einrichtung der Widereingliederung in den Ar-

beitsmarkt dienen sollte, erschließe sich nicht. Die Klägerin wäre gerne im sozialen Bereich tätig, wozu der Vermittlungsvorschlag nicht passe. Im Rahmen der Maßnahme habe man ihr einen Vertrag vorgelegt, den sie allerdings zunächst nicht habe unterzeichnen können. Telefonisch habe man ihr dann am nächsten Tag mitgeteilt, sie bräuchte nicht mehr zu erscheinen. Die Klägerin sei sehr wohl gewillt gewesen, die Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen und habe sich bereits auf dem Weg befunden. [REDACTED] habe ihr allerdings mitgeteilt, dass sie nicht mehr zu erscheinen brauche. Ein wie auch immer geartetes aggressives Verhalten der Klägerin werde bestritten.

Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (Bescheid vom 03.01.2019). Das Scheitern der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit liege im Verantwortungsbereich der Klägerin. Diese habe die Verpflichtung gehabt, sich in ihrem Verhalten am Leitbild eines an der Tätigkeitsaufnahme ernsthaft interessierten und ernsthaft bemühten Bewerbers zu orientieren. Diesem Erfordernis sei die Klägerin nicht gerecht geworden, indem sie die erforderlichen Dokumente nicht unterschrieben habe.

Die Klägerin hat am 28.01.2019 Klage beim SG Heilbronn erhoben. Der Vermittlungsvorschlag sei nicht hinreichend bestimmt, weil die Gründe für die Teilnahme der Klägerin und die Ziele der Teilnahme nicht genannt worden seien. Es sei hier letztlich um eine Erziehungsmaßnahme von Seiten der Teamleiterin gegangen, also um Schikane. Auf Nachfrage habe auch [REDACTED] keine durchdachten Ausführungen zu Eingliederungschancen machen können, obwohl diese seit geraumer Zeit 1 €-Jobber beschäftigt habe. Auf die Erklärung der Klägerin, dass sie eine Nacht darüber schlafen wolle, habe [REDACTED] ihr mitgeteilt, dass sie nicht wisse, ob die Klägerin die Arbeitsgelegenheit wirklich ablehnen könne. Das SGB II sehe keine Pflicht zur Unterzeichnung von Maßnahmevereinbarungen vor. Dennoch habe [REDACTED] ihr mitgeteilt, dass sie ohne Unterschrift der Papiere nicht weiter beschäftigt werden könne. Im Übrigen werde die Zusätzlichkeit der Maßnahme angezweifelt. Es sei der Eindruck entstanden, dass die Klägerin vorrangig als Küchenhelferin im Rahmen einer regelmäßig auszuführenden Tätigkeit habe fungieren sollen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 16.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte seien nicht vorgetragen worden, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die angefochtenen Bescheide verwiesen werde.

Der Beklagte hat auf Nachfrage des Gerichts weitere Unterlagen vorgelegt, unter anderem den Personalbogen (Bl. 42 der Gerichtsakte) und die Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in der Arbeitsgelegenheit (Bl. 43 ff. der Gerichtsakte), welche der Klägerin im Rahmen der Maßnahme vorgelegt worden waren. In der Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz sollten unter anderem Beginn (14.05.2018) und Ende (31.12.2018) der Maßnahme festgelegt werden. Zudem finden sich darin Regelungen zu den Arbeitstagen und den Arbeitszeiten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte abweichend vom Vermittlungsvorschlag 3 € (gemeint wohl pro Stunde) betragen. Zudem hat der Beklagte eine E-Mail von [REDACTED] vom 10.07.2018 vorgelegt, in welcher diese den Vorgang aus ihrer Sicht geschildert hat (Bl. 39 der Gerichtsakte).

Die Klägerin hat hiermit konfrontiert erneut auf ihre Darstellungen in der Klageschrift verwiesen.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Anfechtungsklage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 16.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Es liegt keine Pflichtverletzung vor, weil die Zuweisung der Klägerin in die fragliche Maßnahme rechtswidrig war.

1. Gemäß § 31a Abs. 1 S. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mindert sich das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen, § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II.

2. Die Klägerin hat die dargestellten Voraussetzungen einer ersten Pflichtverletzung nicht erfüllt, weil die Zuweisung zu der Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II im Rahmen des Vermittlungsvorschlages nicht hinreichend bestimmt war. Damit oblag der Klägerin keine Pflicht, die sie hätte verletzen können.

Für eine hinreichende Bestimmtheit ist erforderlich, dass neben der Art der Arbeit und der Höhe der Entschädigung für Mehraufwendungen auch der zeitliche Umfang der Tätigkeit und ihre zeitliche Verteilung bestimmt sind (Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, 4. Auflage, § 31 Rn. 34). Die Konkretisierung darf nicht dem Maßnahmeträger überlassen werden (Knickrehm/Hahn a.a.O.).

Vorliegend lässt der Vermittlungsvorschlag die zeitliche Verteilung der Arbeitszeit offen, was unter Berücksichtigung der dargestellten Maßstäbe nicht zulässig ist. Darüber hinaus trifft er auch keinerlei Regelung hinsichtlich des Zuweisungszeitraums zu der Maßnahme, was ebenfalls

nicht rechtmäßig ist. Wenn schon die konkrete Verteilung der Arbeitszeit vom Beklagten geregelt werden muss, muss dies erst recht für die Dauer der Maßnahme gelten. Schließlich geht es vorliegend um grundrechtlich relevantes hoheitliches Handeln. Der Klägerin soll mit Sanktionsandrohung eine bestimmte Verhaltenspflicht auferlegt werden. Die wesentliche Ausgestaltung dieses grundrechtlich relevanten Vorgangs kann nicht auf Dritte verlagert werden. Es kann nicht rechtmäßig sein, dass Maßnahmeträger, die ohne jegliche rechtliche Rückbindung an das SGB II agieren können, frei darüber bestimmen, in welchem Zeitraum sie über die Arbeitskraft eines Leistungsempfängers verfügen dürfen. Schließlich handelt es sich bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II um öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse eigener Art handelt (Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, 4. Auflage, § 31 Rn. 32). Ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis kann ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Jobcenter und dem Leistungsempfänger zustande kommen. In diesem Verhältnis sind folglich auch alle wesentlichen Verpflichtungen des Leistungsempfängers zu regeln.

Die Zuweisung ist daher rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit einer Zuweisung hat die Rechtswidrigkeit des darauf basierenden Sanktionsbescheides zur Folge (Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, 4. Auflage, § 31 Rn. 33).

3. Der Klage war daher stattzugeben. Im Hinblick darauf kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin die Fortführung der Arbeitsgelegenheit durch ihr Verhalten verhindert hat, ohne dafür einen guten Grund zu haben. Das Gericht weist lediglich ergänzend darauf hin, dass angesichts des Erfordernisses eines hinreichend bestimmten öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses im Verhältnis zwischen dem Jobcenter und dem Leistungsempfänger (s.o.) kein Platz für entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Leistungsempfänger und dem Träger der Arbeitsgelegenheit bestehen dürfte. Erst recht dürfte sich aus dem SGB II keine Verpflichtung von Leistungsempfängern zur Leistung einer Unterschrift unter einer solchen Vereinbarung ergeben. Da der Klage aber schon aus anderen Gründen stattzugeben war, kommt es hierauf nicht entscheidend an.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerde muss innerhalb der oben angegebenen Frist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gez. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht



Die Übereinstimmung des Abdrucks
mit der Urschrift wird beglaubigt:
Heilbronn, den 05.11.2019

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.